



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Frauen, Familie und Jugend

Gleichstellungsbeauftrage

Frage1:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das weibliche Geschlecht - auch nach der Rechtslage in Schleswig-Holstein - keine unverzichtbare Voraussetzung der Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten ist (vgl. BAG - 8 AZR 365/97 vom 12.11.1998)?

Wenn nein, warum nicht und wie wird diese Rechtsauffassung begründet?

Antwort:

Nein.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in der zitierten Entscheidung mit der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung befasst, aus der sich die Unverzichtbarkeit des weiblichen Geschlechts nicht bereits aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung ergibt. Dem BAG-Urteil kann nicht entnommen werden, dass eine Regelung, wie die in Schleswig-Holstein, die männliche Gleichstellungsbeauftragte explizit ausschließt, rechtswidrig wäre. Vielmehr lässt das BAG diese Frage ausdrücklich „dahingestellt“.

Nach Auffassung der Landesregierung verstößt die Einschränkung auf Frauen im schleswig-holsteinischen Kommunalverfassungsrecht und im Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst weder gegen die grundgesetzliche noch die europarechtliche Wertentscheidung für die Gleichberechtigung der Geschlechter. Denn die Institution der Gleichstellungsbeauftragten ist geschaffen worden „zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung“ (vgl. § 2 Abs. 3 GO/ KrO und § 22 a Abs. 1 AO, § 1 Abs. 1 GStG). Die Verwirklichung dieses Grundrechts bedeutet insbesondere, dass die zu Lasten von Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 6 LV). Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Förderpflicht, die dem Staat und den Kommunen auferlegt ist, kommt den Gleichstellungsbeauftragten die Aufgabe zu, Benachteiligungen von Frauen sichtbar zu machen und Wege für einen Abbau aufzuzeigen. Diese Funktion, die Interessen von Frauen zu artikulieren und nach außen zu vertreten, erfordert die Fähigkeit, sich in deren Situation hineinzuversetzen und aus dieser Perspektive heraus Lösungssätze zu entwickeln. Dies ist mit Aussicht auf Überzeugungskraft und Erfolg typi-

scherweise nur einer Frau möglich. Das Beispiel eines männlichen Frauenbeauftragten bei der Arbeitsverwaltung Heilbronn, der nach kurzer Zeit sein Amt wieder aufgegeben hat, weil er darin von Frauen nicht akzeptiert wurde, bestätigt diese gesetzgeberische Einschätzung.

Die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht bildet daher eine unverzichtbare Voraussetzung für die Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten.

Frage 2:

Ist der Landesregierung zu dieser Problematik die Rechtsprechung des EuGH bekannt? Wenn nein, hat die Landesregierung ihre Rechtsauffassung zu 1 nach der Europäischen Rechtslage überprüft und welche Gesichtspunkte waren maßgeblich?

Antwort:

Der Europäische Gerichtshof hat sich bislang nicht mit der Frage befasst, ob die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht für die Position einer Gleichstellungsbeauftragten eine unverzichtbare Voraussetzung bildet.

Frage 3:

Gibt es in Schleswig-Holstein Gleichstellungsbeauftragte, die nicht weiblichen Geschlechts sind und wenn ja, wo?

Antwort:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass entgegen der Rechtslage in Schleswig-Holstein männliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt wurden.

Frage 4:

Wie viele hauptamtliche Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte gibt es in Schleswig-Holstein und wie viele sind im Land Schleswig-Holstein seit der Schaffung dieser Funktion im Kommunalverfassungsrecht abberufen worden?

Antwort:

In Schleswig-Holstein sind Gleichstellungsbeauftragte nur in Kreisen und Ämtern und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich tätig. Derzeit gibt es 67 hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Rechtskräftig abberufen wurden 3 hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte; darüber hinaus ist eine Abberufung noch gerichtsanhängig.